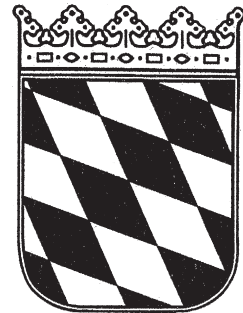


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96317 Kronach

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende:** Bahnhof Kronach – **Busreisende:** Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: [poststelle@ira-kc.bayern.de](mailto:poststelle@ira-kc.bayern.de) – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054;

Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

48

08.12.2008

### INHALTSVERZEICHNIS

- |     |   |     |  |
|-----|---|-----|--|
| 119 | Sitzung des Kreisausschusses                                    | 122 | Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Eichenbühler Gruppe“, Weißenbrunn |
| 120 | Feiertagsrecht; Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2008 |     | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008                                |
| 121 | Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus                         |     |  |

Nr. 120 – 014

**119**

#### Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, den 15. Dezember 2008 - 09:00 Uhr** - findet im Sitzungszimmer (Zi.Nr. 206) des Landratsamtes Kronach eine **Sitzung des Kreisausschusses** statt.

#### Tagesordnung

1. Informationen
2. Stand der Breitbandversorgung in den Landkreiskommunen
3. Einrichtung einer Regionalschule als Modellschule im nördlichen Landkreis (Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.12.2008)
4. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.12.2008 auf Sachstandsbericht zu
  - a) Untersuchung des Landratsamtsgebäudes auf Wärmedämmung mit Kosten-Nutzen-Vergleich unter Einbeziehung von Fördermitteln
  - b) Eignung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Landratsamtes mit Kosten-Nutzen-Vergleich unter Einbeziehung von Fördermitteln
  - c) Erstellung einer Machbarkeitsstudie über das bestehende Fernwärmenetz rund um das Kaspar-Zeuß-Gymnasium, die Berufsschule, das Straßenbauamt und weitere Gebäude im Areal mit Kosten-Nutzen-Vergleich und Investitionskosten

5. Kostenbeteiligung am Gutachten „Burghotel Lauenstein“

6. Kreisstraße KC 21; Ausbau der Ortsdurchfahrt Birnbaum von Str.-km 7,720 bis Str.-km 7,820 im Zuge der Dorferneuerung Birnbaum

7. Unvorhergesehenes

8. Anfragen, Sonstiges

Es schließt sich ein nicht öffentlicher Sitzungsteil an.

Kronach, 03. Dezember 2008

Nr. 440 – 132

**120**

#### Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2008

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden Feiertagen verboten:

1. **Am Heiligabend** (24. Dezember - ab 14:00 Uhr)
  - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
  - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

2. **Am 1. Weihnachtstag** (25. Dezember) und **am 2. Weihnachtstag** (26. Dezember)

An diesen Tagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

- a) Alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
- b) öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. a) fallen,
- c) Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 02. Dezember 2008

---

Nr. 350 - 636/3-75                      **121**

**Abfallwirtschaft;**

**Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat in ihrer Sitzung vom 13.10.2008 die Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 11 vom 21.11.2008, Seite 169, amtlich bekannt gemacht und lag im Landratsamt Kulmbach in der Zeit vom 24.11. bis 01.12.2008 zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 19 der Verbandssatzung weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf diese Veröffentlichungen hin.

Kronach, 02. Dezember 2008

---

Eichenbühler Gruppe                      **122**  
Weißenbrunn

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung  
der „Eichenbühler Gruppe“, Weißenbrunn  
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der Art. 40, 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung

mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>22.800 €</b>
und im	
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>33.500 €</b>
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des

Verwaltungshaushalts wird auf **0 €** festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Betriebskostenumlage**).  
Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung.

(2) Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2008 nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.800 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Weißenbrunn, 3. November 2008

Egon Herrmann  
Verbandsvorsitzender

---

**Nachtragshaushaltssatzung  
des Abwasserverbandes Kronach-Süd  
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Kronach-Süd folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EURO	auf nunmehr EURO verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		60.550	796.800	<b>736.250</b>
die Ausgaben		60.550	796.800	<b>736.250</b>
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	41.000		140.250	<b>181.250</b>
die Ausgaben	41.000		140.250	<b>181.250</b>

**§ 2**

**1. Betriebskostenumlage (BKU)**

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird von ..... **508.200 €** um ..... **89.300 €** erhöht und auf ..... **597.500 €** festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskosten-Umlage „BKU“).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung.

**2. Investitionskostenumlage (IKU)**

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird von ..... **77.500 €** um ..... **41.000 €** erhöht und auf ..... **118.500 €** festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskosten-Umlage „IKU“).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung.

**§ 3**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Küps, 25.11.2008  
Abwasserverband Kronach-Süd

Schneider  
Verbandsvorsitzender

Mit der Bekanntmachung dieser Nachtragshaushaltssatzung wird gleichzeitig auch auf die öffentliche Auflegung des Nachtragshaushaltsplanes (gem. Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 3 und 26 GO) in der Zeit

**vom 15.12.2008 bis 23.12.2008**

im **Rathaus Küps, Am Rathaus 1, 96328 Küps, Zimmer-Nr. 212**, hingewiesen. Im übrigen werden die Nachtragshaushaltssatzung, der Nachtragshaushaltsplan und die weiteren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Küps, 25.11.2008  
Abwasserverband Kronach-Süd

Schneider  
Verbandsvorsitzender

---

Landratsamt Kronach  
Marr  
Landrat